

# **GENERALÜBEREINKOMMEN**

**über die BEWAG Energy Geräte-Aktion / EGA**

abgeschlossen zwischen

der

**Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)**

Kasernenstraße 9,  
7000 Eisenstadt,

(im Folgenden kurz „BEWAG“ genannt)

und

den Mitgliedern der Wirtschaftskammer Burgenland

- a) Sparte Handel für die Elektrowaren führenden Handelsbetriebe**
- b) Innung der Elektrotechniker, Radio- u. Videoelektroniker**
- c) Innung der Sanitär- und Heizungsinstallateure**
- d) Innung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker**

(im Folgenden kurz „Gewerbeinhaber“ genannt)

Robert Graf-Platz 1,  
7000 Eisenstadt.

1. Zweck des Übereinkommens ist es, den Beziehern von elektrischer Energie von der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG, im Folgenden kurz BEWAG-EV, den Erwerb von in Beilage 4 näher genannten Geräten, Anlagen und Installationen unter Inanspruchnahme von Teil- bzw. Ratenzahlungen zu ermöglichen.
  - 1.1. Durch die Inanspruchnahme einer Teil- bzw. Ratenzahlung soll den Kunden der BEWAG-EV, insbesondere durch den Ankauf moderner und energieeffizienter Geräte, die sinnvolle Verwendung elektrischer Energie ermöglicht werden.
2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Teil- bzw. Ratenzahlungen ist der Erwerb der Geräte, Anlagen und Installationen von einem im Burgenland ansässigen Gewerbeinhaber, der Mitglied der Wirtschaftskammer Burgenland ist.
  - 2.1. Teil- bzw. Ratenzahlungen der BEWAG Energy Geräte-Aktion / EGA können nur von Beziehern von elektrischer Energie von der BEWAG-EV in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über einen aufrecht bestehenden Energieliefervertrag mit der BEWAG-EV verfügen und dessen Vertragslaufzeit für mindestens 12 Monate verlängert wird (siehe EGA-Antrag).
  - 2.2. Natürliche und juristische Personen, die von einer möglichen Ausfallhaftung unmittelbar bzw. mittelbar betroffen sind, dh. dass sie bereits eine Ausfallhaftung für mindestens eine vom Antragsteller verschiedene Person übernommen haben, sind von der Teilnahme an Teil- bzw. Ratenzahlungen der BEWAG Energy Geräte-Aktion / EGA ausgeschlossen. Diese Personen dürfen für eigene Anschaffungen die BEWAG Energy Geräte-Aktion / EGA nicht in Anspruch nehmen.
3. Die sachliche Gültigkeit dieses Übereinkommens erstreckt sich auf Geräte, Anlagen und Installationen, die in der Beilage 4 aufgelistet sind:
  - a) Elektro-Haushaltsgeräte (so genannte "Weißware")
  - b) Unterhaltungselektronik (so genannte "Braunware")
  - c) Warmwasserbereitung

- d) Elektro- Heiz- u. Kühlsysteme
  - e) Kachelöfen in Verbindung mit Pkt. d)
  - f) Installationsleistungen: Darunter fallen Material und Leistung, die zum Betrieb oben angeführter elektrischer Anlagen innerhalb der Hausinstallation erforderlich sind. Die Höhe des Installationsanteiles darf max. bis 50 % vom Gesamtkaufpreis betragen.
4. Das vollständige und richtige Ausfüllen des von der BEWAG aufgelegten EGA-Antrag-Formulares (Gesamtkaufpreis, Kaufpreisrest, Anzahl der Raten, Ausweis der Zinsen, Abbuchungsauftrag, etc.) obliegt dem Gewerbeinhaber. Der Gewerbeinhaber trägt diesbezüglich die Haftung. Eine vorherige Kontaktaufnahme (z.B. betreffend des aktuellen Zinssatzes) mit der BEWAG ist empfehlenswert. Kontaktadresse siehe Pkt. 2 der Beilage 2.
- 4.1. Alle Ausfertigungen des EGA-Antrag-Formulares (lt. Aufdruck) sind zusammen mit 2 Kopien der Rechnungen über den erfolgten Kauf an die BEWAG entsprechend der Beilage 2 „Prozessablauf“ weiterzuleiten. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Rechnungslegung über den Kaufgegenstand vom Gewerbeinhaber an den Kunden erfolgt und in der Verantwortung des Gewerbeinhabers liegt.
5. Die Abwicklung der EGA-Anträge nach deren Einlangen bei der BEWAG, insbesondere die Prüfung auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit sowie Bonität des jeweiligen Antragstellers, obliegt ausschließlich der BEWAG.
- 5.1. Erst mit der Annahme des EGA-Antrages durch die BEWAG werden alle im Antrag enthaltenen Bestimmungen rechtswirksam. Anträge, bei welchen die Unterzeichnung (Antragsteller) länger als 12 Wochen zurückliegt, werden von der BEWAG nicht angenommen.
- 5.2. Die Annahme eines EGA-Antrages liegt im Ermessen der BEWAG. Die BEWAG ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Annahme des EGA-Antrages abzulehnen.
- 5.3. Der EGA-Antrag gilt erst als angenommen, wenn die BEWAG nach Prüfung des Antrages die Überweisung an den Gewerbeinhaber vornimmt und der Antragsteller den Rateneröffnungsbrief erhalten hat.

- 5.4. Abgelehnte EGA-Anträge werden dem Gewerbeinhaber postwendend retourniert. Es empfiehlt sich daher vor Antragsausfertigung eine vorherige Kontaktaufnahme mit der BEWAG (siehe Beilage 2, Pkt. 2).
6. Abgesehen von einem bei Barzahlung durch den Käufer allenfalls zu gewährenden Skonto, muss sich der im Rahmen dieser BEWAG Energy Geräte-Aktion / EGA für den jeweiligen Kaufgegenstand (Gerät, Anlage bzw. Installation) verrechnete Gesamtkaufpreis mit dem üblichen Verkaufspreis des Gewerbeinhabers decken.
7. Der Gewerbeinhaber hat bei Ausfolgung des Kaufgegenstandes bzw. Fertigstellung der Installation dem Käufer die vom Erzeuger beigelegte Bedienungsanleitung für das betreffende Gerät zu übergeben.
8. Die Anzahlung durch den Käufer beträgt mindestens 20% des Gesamtkaufpreises. Die Anzahlung ist vom Käufer an den Gewerbeinhaber bei Ausfolgung des Kaufgegenstandes bzw. Fertigstellung der Installation - bei sonstiger Verwirkung des Anspruches gemäß § 20 KSchG - direkt zu leisten.
- 8.1. Die sich aus der Höhe des Kaufpreisrestes ergebende maximale Laufzeit (Staffelung), zu dem die BEWAG Energy Geräte-Aktion / EGA in Anspruch genommen werden kann, sowie die Höhe der Gesamtsumme der aushaftenden Beträge pro Kunden – unter Beachtung bereits laufender Finanzierungen – ist in der Beilage 1 festgelegt.
9. Die Konditionen hinsichtlich der Teil- bzw. Ratenzahlungen betreffend des Kaufpreisrestes (=Gesamtkaufpreis inkl. MWSt. abzüglich Anzahlung gem. KSchG), insbesondere die Anzahl der Raten, die Fälligkeitstermine und die genaue Höhe der Rückzahlungsraten (samt Zinsen), sind in der Beilage 1 festgelegt, die einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens bildet.
- 9.1. Bei Änderung übermittelt die BEWAG der Sparte Handel bzw. den obgenannten Landesinnungen der Wirtschaftskammer Burgenland jeweils ein aktuelles Konditionsblatt (Beilage 1).

10. Die BEWAG wird vom Betrag des Kaufpreisrestes ein Skonto (Zinsstützung) gem. Pkt. 6.2 der Beilage 1 einbehalten, sofern sie den Kaufpreisrest innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des EGA-Antrages an den Gewerbeinhaber zur Auszahlung bringt.
- 10.1. Werden vom Gewerbeinhaber an den Kunden Geräte von Vertragsfirmen der BEWAG (Hersteller oder Importeur der Geräte) verkauft, so wird die BEWAG, vom Betrag des Kaufpreisrestes ein Skonto (Zinsstützung) gem. Pkt. 6.1 der Beilage 1 einbehalten, sofern sie den Kaufpreisrest innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des EGA-Antrages an den Gewerbeinhaber zur Auszahlung bringt.
- 10.2. Der jeweilige Skontobetrag (Zinsstützung) darf dem Konsumenten nicht angerechnet werden.
- 10.3. Bei Änderung übermittelt die BEWAG der Sparte Handel bzw. den obgenannten Landesinnungen der Wirtschaftskammer Burgenland jeweils eine aktuelle Liste der Vertragsfirmen der BEWAG (Beilage 3).
- 10.4. Bei einem kombinierten EGA-Antrag, in dem darüber hinaus zusätzlich eine Teil- bzw. Ratenzahlung für eine erfolgte Installation beantragt wird, werden einerseits vom Kaufpreisrest der Geräte aliquot die entsprechenden Skonti (Zinsstützung) gem. Pkt. 6 der Beilage 1 und andererseits vom Restbetrag der Installationsdienstleistung (= Wert der Installationsdienstleistung abzüglich erfolgter Anzahlung gem. Pkt. 8. des Generalübereinkommens) das für Fremdfirmen gültige Skonto abgezogen.
- 10.5. Unter einem kombinierten EGA-Antrag wird ein Antrag verstanden, mit dem eine Teil- bzw. Ratenzahlung gleichzeitig für mehrere Geräte beantragt wird, wobei mindestens ein Gerät von einer Fremdfirma und mindestens ein Gerät von einer Vertragsfirma der BEWAG stammt.
11. Die Überweisung des Kaufpreisrestes durch die BEWAG (abzüglich des Skontos gem. Pkt.10) an den Gewerbeinhaber erfolgt etwa 14 Tage nach Vorliegen des EGA-Antrages und Genehmigung desselben durch die BEWAG.

12. Mit Bezahlung des Kaufpreisrestes der über die BEWAG Energy Geräte-Aktion / EGA gekauften Geräte durch die BEWAG an den Gewerbeinhaber tritt dieser den Eigentumsvorbehalt an die BEWAG ab. Die BEWAG nimmt die abgetretene Forderung an. Mit Annahme der Abtretung durch die BEWAG geht die Forderung des Gewerbeinhabers automatisch in vollem Umfang mit allen Rechten und Pflichten auf die BEWAG über.
13. Die BEWAG ist bestrebt, die jeweils offenen Raten- bzw. Teilzahlungsbeträge inkl. sämtlicher Nebengebühren mit allen ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln einzufordern bzw. einzutreiben, um Ausfälle möglichst zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Bei drohender Uneinbringlichkeit der Forderung und/oder wiederholter Weigerung des Käufers zur Zahlung ausständiger Raten- bzw. Teilzahlungsbeträge wird die BEWAG den Gewerbeinhaber davon schriftlich verständigen.
14. Der Gewerbeinhaber übernimmt gegenüber der BEWAG die Ausfallhaftung für den Fall, dass die Forderung gegenüber dem Kunden uneinbringlich ist.
  - 14.1. Bei Uneinbringlichkeit der Forderung und/oder wiederholter Weigerung des Käufers zur Zahlung ausständiger Raten- bzw. Teilzahlungsbeträge ist die BEWAG berechtigt, die Ausfallhaftung des Gewerbeinhabers in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall wird der Eigentumsvorbehalt an den Kaufgegenständen, nach Bezahlung des Ausfallsbetrages durch den Gewerbeinhaber, von der BEWAG wieder an den Gewerbeinhaber abgetreten.
15. Die BEWAG ist berechtigt, nach vorheriger Kontaktnahme mit der Sparte Handel bzw. den obgenannten Landesinnungen einzelne Mitglieder der Sparte Handel bzw. der obgenannten Innungen von der BEWAG Energy Geräte-Aktion / EGA aus wichtigem Grund auszuschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
  - bei Eintritt von Umständen, die einen Weiterbestand der Vereinbarung für die BEWAG unzumutbar machen; dazu zählen insbesondere ein (wiederholter) Verstoß gegen vertragliche Bestimmungen;
  - Abschluss eines Energieliefervertrages mit einem anderen Energielieferanten als der BEWAG-EV;

- Kündigung des bestehenden Energieliefervertrages des Vertragspartners mit der BEWAG-EV und/oder Wechsel des Energielieferanten;
  - wenn über das Vermögen des Gewerbeinhabers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird;
  - wenn das Mitglied die BEWAG und/oder eines ihrer Konzerngesellschaften in Geschäftskreisen oder in der Öffentlichkeit in Misskredit bringt oder grob geschäftsschädigendes Verhalten begeht.
- 15.1. Der betreffende Gewerbeinhaber ist von diesem Umstand mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen, wobei die Wirksamkeit des Ausschlusses mit Zustellung des Schreibens beim Empfänger eintritt.
16. Dieses Übereinkommen beginnt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und wird auf die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen. Es verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn es nicht mindestens 3 (drei) Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
17. Die einzelnen Gewerbeinhaber werden mit Beitritt zu diesem Generalübereinkommen automatisch Vertragspartner der BEWAG.
18. Die Einholung der Unterschriften für den Beitritt der Gewerbeinhaber zu diesem Generalübereinkommen, sowie die Zusendung der jeweils gültigen Letztfassung des Generalübereinkommens an diese, obliegt der Sparte Handel bzw. den obgenannten Landesinnungen der Wirtschaftskammer Burgenland.
19. Allfällige Änderungen und Ergänzungen, insbesondere bezüglich der Konditionen (ausgenommen Zinssatz), Laufzeit, Staffelung der Beträge, etc., werden einvernehmlich zwischen der BEWAG und der Sparte Handel bzw. den obgenannten Landesinnungen der Wirtschaftskammer Burgenland festgelegt.

- 19.1. Die Zinsfestlegung erfolgt einseitig durch die BEWAG. Die Anpassung wird jeweils mit Quartalsbeginn d. h. mit 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. durchgeführt.

Ermittlung des jeweils gültigen Zinssatzes:

Basis für den jeweils gültigen Zinssatz bildet der 3-Monats-EURIBOR des mittleren Monats des vorhergehenden Quartals zuzüglich 120 Basispunkte Aufschlag. Diese Festlegung folgt auch nach den gültigen Bestimmungen für Förderungsansuchen (gem. KMU-Förderungsgesetz) der Austria Wirtschaftsservice GmbH.

- 19.2. a) Beträgt die Laufzeit des EGA-Antrages weniger als 24 Monate, so bleibt der zu Vertragsbeginn festgelegte Zinssatz lt. Pkt. 19.1. über die gesamte Laufzeit unverändert.

b) Überschreitet die Laufzeit des EGA-Antrages 24 Monate, so erfolgt durch die BEWAG ab dem 25. Monat eine Zinsanpassung gemäß Pkt. 19.1., wobei diese für die darauf folgenden 24 Monate (= 25. bis max. 48. Monat der Laufzeit) unverändert bleibt.

c) Die im Abs. 19.2. b) geregelten Modalitäten sind auch sinngemäß im Monat 49 anzuwenden (für EGA-Anträge deren Laufzeit 48 Monate überschreitet).

- 19.3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Übereinkommens einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

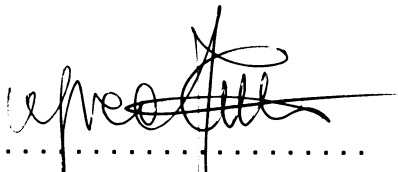
- 19.4. Die in Beilage 1 angeführten Konditionen, insbesondere Zinsen, Skonti (Zinsstützung), Laufzeiten und Gesamtentgelthöhen, können im Rahmen von befristeten Aktionen einseitig von der BEWAG zum Vorteil für den Kunden und/oder Gewerbeinhaber abgeändert werden. Diesbezüglich besteht lediglich eine Informationspflicht der BEWAG gegenüber der Sparte Handel bzw. den obgenannten Landesinnungen der Wirtschaftskammer Burgenland.

- 19.5. Alle diesbezüglichen Änderungen werden den Vertragspartnern seitens der BEWAG schriftlich bekannt gegeben.



- 19.6. Sollten Bestimmungen dieses Übereinkommens ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Übereinkommens nicht. Die ungültigen Regeln werden durch solche gültigen Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst umfassend erreichen.
- 19.7. Als vereinbarter Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.
- 19.8. Dieses Übereinkommen tritt mit 01.01.2008 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Vereinbarungen betreffend der BEWAG Energy Geräte-Aktion/EGA der Vertragspartner.

**Sparte Handel**

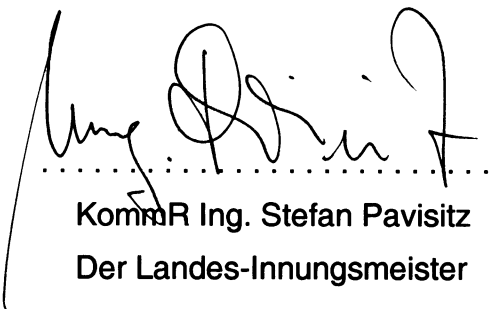


.....  
**KommR Alfred Fischer**  
**Der Spartenobmann**



.....  
**Dr. Helmut Huber**  
**Der Spartengeschäftsführer**

**Innung der Elektro- u. Alarmanlagentechnik  
sowie Kommunikationselektronik**

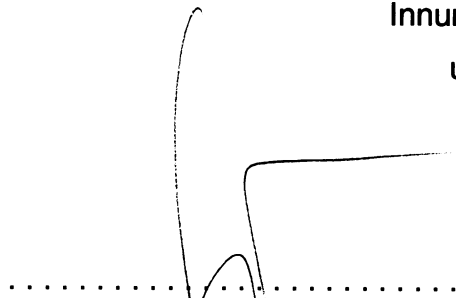


.....  
**KommR Ing. Stefan Pavisitz**  
**Der Landes-Innungsmeister**

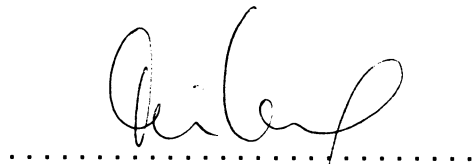


.....  
**Ing. Karl Tinhof**  
**Der Innungs-Geschäftsführer**

Innung der Sanitär-, Heizungs-  
und Lüftungstechniker

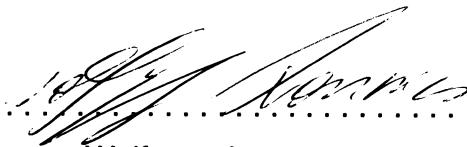


Ing. Stefan Hofer  
Der Landes-Innungsmeister



Ing. Karl Tinhof  
Der Innungs-Geschäftsführer

Innung der Hafner, Platten-  
und Fliesenleger und Keramiker

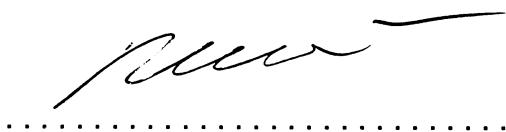


Wolfgang Ivancsics  
Der Landes-Innungsmeister



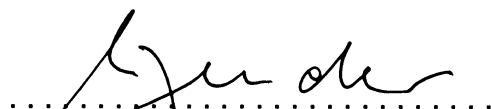
Ing. Franz Strasser  
Der Innungs-Geschäftsführer

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-  
Aktiengesellschaft (BEWAG)



Ing. Mag. Hans Lukits

Der Vorstand



Mag. Josef Münzenrieder

Eisenstadt am 19.12.2007



## **Elektrogeräteaktion (EGA)**

### **Prozessablauf**

#### **1. Allgemeines**

Die Abwicklung eines EGA Antrages muss sachlich und fachlich mit allen Prüfroutinen abgearbeitet werden. Dieser Prozessablauf soll als Grundlage und Bearbeitungshilfe angesehen werden.

#### **2. Einreichung EGA Antrag**

Jeder Gewerbeinhaber wird für sein Produkt einen eigenen EGA Antrag nach den Kriterien unter Pkt. 3 ausgefüllt bzw. bearbeitet bei BEWAG einreichen:

BEWAG  
Zahlungsverkehr  
**z.H. Frau Andrea Gradwohl**  
Kasernenstraße 9  
7000 Eisenstadt

Die EGA Anträge liegen bei BEWAG (Frau Andrea Gradwohl) auf und werden auf Wunsch per Post übermittelt.

#### **3. Kriterien für die EGA-Antragsannahme**

##### **3.1. Formale Richtigkeit:**

Bei der Antragsannahme müssen folgende Kriterien geprüft werden:

##### **3.1.1. Generalübereinkommen**

Die verkaufende Firma muss bekannt sein und das Generalübereinkommen unterfertigt haben und damit die Geschäftsbedingungen der BEWAG im Bezug auf die EGA akzeptiert haben.

##### **3.1.2. Insolvenzverfahren und unbekannt Bonität**

Es erfolgt eine Bonitätsprüfung über die verkaufende Firma.  
(ev. Ausschließungsgrund)

##### **3.1.3. Kunde der BEWAG Energievertrieb**

Prüfung, ob der Antragsteller BEWAG Energievertrieb Kunde ist. Weiters erfolgt die Prüfung der Bonität des Antragstellers (ev. Ausschließungsgründe).

**3.1.4. Firmenstempel mit Unterschrift**

Ist auf dem Antrag der Firmenstempel (mit Unterschrift) des Verkäufers vorhanden.

**3.1.5. Antragsteller gleich Käufer?**

Die Unterschrift (der Name) des Käufers muss mit der des Kunden der BEWAG Energievertrieb identisch sein (z.B. könnte es sein, dass die Großmutter Kunde der BEWAG Energievertrieb ist, und das Enkelkind beantragt die EGA. Dann müsste auch die Großmutter den EGA Antrag unterfertigen.)

**3.1.6. Tilgung des EGA Antrages per Bankeinzug**

Die EGA-Annahme erfolgt nur dann, wenn der Kunde den Ratenplan per Bankeinzug tilgt.

**3.1.7. Vertragseintritt bzw. Änderung**

Falls es aus nachvollziehbaren Gründen zu einem Vertragspartnerwechsel kommt, so muss die verkaufende Firma davon in Kenntnis gesetzt, und eine Zustimmung eingeholt werden.

BEWAG kann ohne Angabe von Gründen jederzeit den EGA Antrag ablehnen.

**EGA - Vertragsfirmen**

Austria Email AG, Lamezanstraße 17, 1232 Wien  
Bauknecht Haushaltgeräte, IZ NÖ-Süd, Straße 1, Obj. 50, 2351 Wr. Neudorf  
BSH Hausgeräte Ges.mbH., Bosch Hausgeräte, Quellenstraße 2, 1110 Wien  
BSH Hausgeräte GmbH., Vertrieb Neff, Quellenstraße 2, 1100 Wien  
BSH Hausgeräte GmbH., Vertrieb Siemens, Quellenstraße 2, 1100 Wien  
Dessovic & Co, Klimatechnik, Carlberggasse 38 Top 12, 1100 Wien  
Elektra Bregenz AG, Pfarrgasse 77, 1230 Wien  
GEA Happel GmbH. & Co KG, Obeltsham 15, 4673 Gaspoltshofen  
Gorenje Austria, Südbahnhofgelände, Straße C, 1100 Wien (ohne Komplettküchen)  
Heinisch GmbH., Murbangasse 4, 1108 Wien  
Heizbösch - Walter Bösch KG, Grüttstraße 11, 6890 Lustenau  
Hoval GmbH., Ignaz Köck Straße 9, 1210 Wien  
IME - Ing. Machata & Co, Itzlinger Hauptstraße 37, 5022 Salzburg  
Küppersbusch GmbH., Eitnergasse 13, 1231 Wien  
Liebherr-Werk Lienz GmbH., Dr. H. Liebherr Straße 1, 9900 Lienz  
Miele Austria GmbH., Oberlaaer Straße 250 1101 Wien  
Neura Electronics GmbH., 4844 Regau 113  
Ochsner Wärmepumpen GmbH., Autobahnstraße 2, 3350 Haag  
Saeco Austria AG, Millenniumspark 1, 6890 Lustenau  
Stiebel Eltron, Eferdinger Straße 73, 4600 Wels  
Stierlen Maquet AG, Breitenfurter Straße 158, 1230 Wien  
Thermopanel GmbH., Favoritner Gewerbering 15, 1150 Wien  
Uniklima, Erlaaer Straße 39, 1232 Wien  
Vaillant Austria GmbH., Forchheimergasse 7, 1231 Wien  
Viessmann GmbH., Lerschstraße 11, 4600 Wels  
Vogel Ernst GmbH., E. Vogel Straße 2, 2000 Stockerau  
Whirlpool Austria GmbH., IZ NÖ-Süd, Straße 1, Obj. 50, 2351 Wr. Neudorf  
Stand: 2007-09-10

## **EGA FINANZIERBARE GERÄTE**

### **WEISSWARE**

Beleuchtungskörper (Energiesparlampen)  
Bügelmaschinen  
Dunstabzugshauben  
E-Herd  
E-Kleingeräte  
Gefriergeräte  
Geschirrspüler  
Heißwasserspeicher  
Kleingeräte (Griller, Fritter, etc.)  
Küchen-Möbelteile (Elektrogeräteanteil mind. 20 %)  
Kühl-Gefrierkombinationen  
Kühlschränke  
Mikrowellengeräte  
Netzgekoppelte Photovoltaikanlagen  
Staubsauger  
Warmwasser-Wärmepumpen  
Wäscheschleuder  
Wäschetrockner  
Waschmaschinen

### **BRAUNWARE**

Cassettenrecorder  
CD-Player  
Computer  
Fernseher  
Radio  
Radiorecorder  
Stereoanlagen (inkl. Boxen)  
Videorecorder (DVD)



## **E-HEIZUNG und KÜHLSYSTEME**

Durchlauferhitzer  
Fußbodenheizung  
Heizungswärmepumpen  
Klimageräte  
Konvektoren  
NSP-Öfen  
Paneele  
Speicherheizung  
Wärmepumpen  
Solaranlagen f. Swimmingpool  
Solaranlagen f. Warmwasserbereitung  
Sonst. E-Heizgeräte  
Wärmerückgewinnungsanlagen  
Zubehör f. Wärmepumpen  
Kachelöfen in Verbindung mit elektrischem Heizsystem

## **WARMWASSERBEREITUNG**

Elektro-Warmwasserbereiter  
Warmwasserbereitung mit Solarkollektoren  
Filteranlagen und Solarkollektoren für Schwimmbäder  
Elektrogeräte für Schwimmbad-Wasserenwärmung  
Wärmepumpen für Warmwasserbereitung